

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2003/11/25 B1107/03

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.2003

Index

40 Verwaltungsverfahren

40/01 Verwaltungsverfahren außer Finanz- und Dienstrechtsverfahren

Norm

B-VG Art83 Abs2

EMRK 7. ZP Art4

VStG §51

VStG §52a

KJBG

ArbeitnehmerInnenschutzG

Leitsatz

Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter durch neuerliche Entscheidung eines UVS-Richters über eine Berufung betreffend Übertretungen des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes sowie des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes trotz bereits ergangener Entscheidung eines anderen UVS-Richters

Rechtssatz

Die Bejahung einer Zuständigkeit des UVS hängt davon ab, ob eine Berufung erhoben und (noch) nicht erledigt worden ist. Zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides vom 14.07.03 war jedoch keine Berufung des nunmehrigen Beschwerdeführers mehr offen: Vielmehr hatte bereits der UVS durch das Mitglied Mag. H über die Berufung im Hinblick auf alle verhängten Verwaltungsstrafen entschieden.

Daran ändert auch der Umstand nichts, daß der UVS nach Erlassung des angefochtenen (zweiten) Bescheides den früheren (ersten) Bescheid hinsichtlich der ersten beiden Spruchpunkte mit einem weiteren (dem dritten) Bescheid vom 19.08.03 gem. §52a VStG behoben hat: Dadurch wurde zwar die mit der Erlassung des angefochtenen Bescheides entgegen Art4 des 7. ZP zur EMRK bewirkte Doppelbestrafung des Beschwerdeführers wieder beseitigt; die nachträgliche Behebung des (ersten) Bescheides ändert aber nichts daran, daß der UVS im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen (zweiten) Bescheides zur Erlassung einer solchen Berufungsentscheidung nicht zuständig gewesen ist.

Kein Eingehen auf Frage des Verbots der reformatio in peius bzw der Bescheiderlassung durch ein UVS-Mitglied, welches an der mündlichen Verhandlung vom 26.06.03 gar nicht teilgenommen hatte.

Im fortgesetzten Verfahren auch Prüfung der Verjährung geboten.

Entscheidungstexte

- B 1107/03
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 25.11.2003 B 1107/03

Schlagworte

Bescheiderlassung (Zeitpunkt maßgeblich für Rechtslage), Unabhängiger Verwaltungssenat, Verwaltungsstrafrecht, Berufung, Abänderung und Behebung von amtswegen, Arbeitsrecht, Arbeitnehmerschutz, Kinder- und Jugendlichenbeschäftigung, Doppelbestrafungsverbot

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2003:B1107.2003

Dokumentnummer

JFR_09968875_03B01107_2_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at